



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 10. Jahrgang

### 16.03.2016

### Nr. 17

1. Landkreis Börde: Jägerprüfung 2016
2. Landkreis Börde: Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Sicherung des Vogelschutzgebietes (EU-SPA) „Colbitz-Letzlinger Heide“ und der FFH-Gebiete „Colbitz-Letzlinger Heide“ und „Colbitzer Lindenwald“
3. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 22.03.2016.
4. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Jägerprüfung 2016

Der Landkreis Börde führt auf der Grundlage des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - L.JagdG LSA - in der zur Zeit gültigen Fassung - und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 5/2011) am **21. Mai 2016** (Schießprüfung), am **27. Mai 2016** (schriftliche Prüfung) und **28. Mai 2016** (mündlich-praktische Prüfung) eine Jägerprüfung durch. Die Formulare können schriftlich über den

**Landkreis Börde**  
**Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht**  
**Untere Jagdbehörde**  
**Farsleber Straße 19**  
**39326 Wolmirstedt**

sowie per E-Mail über [ordnung-sicherheit@boerdekreis.de](mailto:ordnung-sicherheit@boerdekreis.de) angefordert werden. Anträge auf Prüfungszulassung können **ab dem 17. März 2016** bei der Unteren Jagdbehörde im Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht des Landkreises Börde, Sitz: Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, eingereicht werden. Zur Jägerprüfung können Personen zugelassen werden, die spätestens 6 Monate vor der Prüfung 15 Jahre alt geworden sind. Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung müssen **bis zum 18. April 2016** mit Nachweis der Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 125,00 € und dem Nachweis der Haftpflichtversicherung gestellt werden. Für weitere Informationen und Rückfragen steht die Untere Jagdbehörde des Landkreises Börde zu den bekannten Sprechzeiten (dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 11:30 Uhr) oder unter der Telefonnummer (03904) 7240 4224 zur Verfügung.

Haldensleben, den 10.03.2016

gez. Walker  
Landrat  
Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Sicherung des Vogelschutzgebietes (EU-SPA) „Colbitz-Letzlinger Heide“ und der FFH-Gebiete „Colbitz-Letzlinger Heide“ und „Colbitzer Lindenwald“

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA Nr. S. 659) wird durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Börde verfügt:

#### § 1 Schutzzweck

Der Schutzzweck ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und nach Artikel 4 Abs. 2 der EU Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979, geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009, ABl. L20 S. 7) und ihrer Lebensräume sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich der für sie charakteristischen Arten, insbesondere der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006, ABl. L363, S. 368).

Die folgenden Arten und Lebensraumtypen nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sind für die SPA- und FFH-Gebiete maßgeblich

Tierarten	Deutscher Name
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper
<i>Apus apus</i>	Mauersegler
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heildöck
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan
<i>Falco columbarius</i>	Merlin
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf

- Lebensraumtypen**
- 2310 – Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]
  - 2330 – Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]
  - 4030 – Trockene europäische Heiden
  - 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
  - 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
  - 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
  - 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

#### § 2 Geltungsbereich

Auf den folgenden Flächen wird die Einhaltung unten stehender Verbote und Anzeigepflichten angeordnet. Die betreffenden Flächen sind in der Übersichtskarte und den Detailkarten dargestellt.

- Blatt 1 - Übersichtskarte (Maßstab 1:45.000)
  - Blatt 2 - Flurkarte der Fläche 1
  - Blatt 3 - Flurkarte der Fläche 2
  - Blatt 4 - Flurkarte der Fläche 3
  - Blatt 5 - Flurkarte der Fläche 4
  - Blatt 6 - Flurkarte der Fläche 5
- Angabe der betroffenen Flurstücke:

**Fläche 1**  
Gemarkung Dolle  
Flur 3 Flurstück: 20/21 (teilweise)

Bei der Fläche handelt es sich um einen ca. 30 m breiten Waldrandstreifen. Der Geltungsbereich wird im Norden und Westen durch den Truppenübungsplatz Altmark begrenzt. Nach Süden grenzt eine Ackerfläche und Richtung Osten ein ackerbegleitender Grasweg/eine Fahrspur an.

**Fläche 2**  
Gemarkung Colbitz  
Flur 11 Flurstücke: 3 (teilweise); 6/1; 27 (teilweise); 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 42 (teilweise); 53 (teilweise); 56; 57; 58 (teilweise); 80; 85 und 114 (teilweise)

Der Geltungsbereich wird im Westen durch den Truppenübungsplatz Altmark begrenzt. Im Nordosten folgt die Grenze im Zickzack den (Unter-) Abteilungsgrenzen bis an den Forstweg, welchem sie in Richtung Westen folgt. Dann umläuft die Grenze die Flächen der Versickerungsbecken und trifft im Westen wieder auf den Truppenübungsplatz.

**Fläche 3**  
Gemarkung Colbitz  
Flur 20 Flurstücke: 3/1 (teilweise) und 34 (teilweise)

Der Geltungsbereich umfasst hier ein Dreieck südöstlich des Truppenübungsplatzes Altmark und wird Richtung Osten durch den Forstweg nach Samswegen begrenzt. Die Grenze verläuft im Süden etwa 7 m südlich des Forstweges Richtung Colbitz.

**Fläche 4**  
Gemarkung Hillersleben  
Flur 5 Flurstücke: 1/10 (teilweise); 1/11; 1/25; 1/26; 1/27; 1/28; 1/29; 38; 39 (teilweise); 40 (teilweise); 102/43 (teilweise); 173/24; 175/22 (teilweise) und 177/26 (teilweise)

Gemarkung Colbitz  
Flur 20 Flurstück: 32 (teilweise)  
Die Fläche grenzt östlich der Schanzenberge an den Truppenübungsplatz Altmark an. Die östliche Grenze läuft an der (Unter-) Abteilungsgrenze entlang nach Süden und trifft auf die ehemalige Schießbahn. Südlich dieser Richtung Westen bis zum Waldrand folgend verläuft die Grenze um die angrenzende, lückig bestockte Gehölzfläche herum und trifft südlich dieser wieder auf die Truppenübungsplatzgrenze.

**Fläche 5**  
Gemarkung Hillersleben  
Flur 1 Flurstücke: 56/2; 59/1; 59/2; 59/3; 59/4; 59/5; 60; 65/1; 65/2; 68/1; 71/4; 14/4 und 114/5  
Flur 3 Flurstücke: 1 (teilweise); 3/1; 3/2 (teilweise); 4/3; 9/1 (teilweise); 111/1 (teilweise); 112/1 (teilweise); 112/2; 112/3 (teilweise) und 112/4 (teilweise)

Gemarkung Meseberg  
Flur 1 Flurstücke: 63/3 (teilweise); 101/1 (teilweise) und 101/2 (teilweise)  
Der Geltungsbereich schließt im Südosten an den Truppenübungsplatz Altmark an. Die Grenze verläuft Richtung Süden etwa entlang der Gemarkungsgrenze über den Acker und schwenkt dann nördlich des anschließenden Weges nach Westen. Westlich der Schleppdächer läuft die Grenze wieder nach Norden und trifft auf den Truppenübungsplatz Altmark.

#### § 3 Verbote

- Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung sind folgende Handlungen verboten:
- das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege, außer durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie durch Behörden und deren Beauftragte zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben,
  - das Befahren mit Kraftfahrzeugen auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen außer durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie durch Behörden und deren Beauftragte zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben,
  - die Beeinträchtigung oder Schädigung der unter § 1 genannten Arten und Lebensraumtypen,
  - die Errichtung baulicher Anlagen,
  - die Änderung der bestehenden Landnutzung,
  - die Durchführung von Motocrossfahrten, auch auf den Wegen und
  - das Anlegen von Rad- und Reitwegen.

#### § 4 Anzeigepflicht

Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist mindestens 2 Wochen vorher bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

#### § 5 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

#### Begründung

Zur vollständigen nationalrechtlichen Sicherung des Vogelschutzgebietes und FFH-Gebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ ist für die Flächen, die nicht im Gebiet des Truppenübungsplatzes Altmark liegen, der notwendige Schutz herzustellen. Aufgrund des Erlasses des MLU vom 1. Dezember 2015 wird die Möglichkeit eröffnet, den Schutz durch eine Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG als sonstige Rechtsgrundlage zu gewährleisten. Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 3 NatSchG LSA. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Da massive Störungen in den sensiblen Bereichen des Schutzgebietes unterbleiben sollen und anzunehmen ist, dass durch Besucher oder sonstige Nutzer irreparable Schäden an Flora und Fauna im Schutzgebiet eintreten können, überwiegen die öffentlichen Interessen der Schutzwürdigkeit des Gebietes entgegenstehenden privaten Interessen der Besucher oder sonstiger Nutzer. Mit dem Eintritt eines irreparablen Schadens durch eine endgültige Verdrängung von bedrohten Arten oder Lebensraumtypen kann jederzeit gerechnet werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Das öffentliche Vollzugsinteresse wiegt hier höher als mögliche entgegenstehende private Interessen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamith-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder dem zuständigen Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 (4) VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Haldensleben, den 07.03.2016

gez. Walker  
Landrat

#### Anlagen

- Blatt 1: Übersichtskarte
- Blatt 2: Flurkarte – Fläche 1
- Blatt 3: Flurkarte – Fläche 2
- Blatt 4: Flurkarte – Fläche 3
- Blatt 5: Flurkarte – Fläche 4
- Blatt 6: Flurkarte – Fläche 5

#### Ersatzbekanntmachung

Der in § 2 der o. g. Allgemeinverfügung bezeichnete Kartensatz, bestehend aus Blatt 1 – Übersichtskarte und Blatt 2 bis 6 – Flurkarten der Flächen 1 bis 5, eignet sich aufgrund seiner Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“. Entsprechend des § 15 Absatz 2 der Zweiten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 6. August 2015, wird die Bekanntmachung dieser Karten durch Auslegung im Fachdienst Natur und Umwelt, Zimmer 33, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt ersetzt. Der Kartensatz liegt während der Dienstzeiten vom **17. März 2016 bis 15. April 2016**

zur Einsichtnahme aus.

Haldensleben, den 07.03.2016

gez. Walker  
Landrat

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Der Verbandsgemeindebürgermeister

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Kommune:** Verbandsgemeinde Flechtingen  
**Datum:** 22.03.2016, 18:30 Uhr  
**Gremium:** Verbandsgemeinderat Flechtingen  
**Sitzungsort:** Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen (Saal 1), Sportplatzweg 1, 39345 Flechtingen  
**Sitzungsinhalt:** VGR/011/ Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.12.2015
- TOP 4: Ernennung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Bartensleben  
Vorlage: VGR/002/2016/BV
- TOP 5: Ernennung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Eimersleben  
Vorlage: VGR/003/2016/BV
- TOP 6: Ernennung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Klüden  
Vorlage: VGR/004/2016/BV
- TOP 7: Ernennung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Belsdorf  
Vorlage: VGR/005/2016/BV
- TOP 8: Ernennung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Dorst  
Vorlage: VGR/006/2016/BV
- TOP 9: Ernennung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Emden  
Vorlage: VGR/007/2016/BV
- TOP 10: Ernennung des stellv. Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Bartensleben  
Vorlage: VGR/008/2016/BV
- TOP 11: Ernennung des stellv. Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Belsdorf  
Vorlage: VGR/009/2016/BV
- TOP 12: Ernennung des stellv. Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Beendorf  
Vorlage: VGR/010/2016/BV
- TOP 13: Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Jahres 2016 der Verbandsgemeinde Flechtingen - Vorlage: VGR/001/2016/BV
- TOP 14: 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen  
Vorlage: VGR/011/2016/BV
- TOP 15: Berichte aus den letzten Sitzungen der Abwasserverbände, des Wasserverbandes und der Unterhaltungsverbände BE: durch die jeweiligen Vertreter in den Verbänden
- TOP 16: Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 17: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- TOP 18: Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil:**
- TOP 19: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 16.12.2015
- TOP 20: Personalangelegenheit - Vorlage: VGR/013/2016/BV
- TOP 21: Personalangelegenheit - Vorlage: VGR/014/2016/BV
- TOP 22: Personalangelegenheit - Vorlage: VGR/015/2016/BV
- TOP 23: Personalangelegenheit - Vorlage: VGR/016/2016/BV
- TOP 24: Personalangelegenheit - Vorlage: VGR/017/2016/BV
- TOP 25: Personalangelegenheit - Vorlage: VGR/018/2016/BV
- TOP 26: Personalangelegenheit - Vorlage: VGR/019/2016/BV
- TOP 27: Personalangelegenheit - Vorlage: VGR/020/2016/BV
- TOP 28: Personalangelegenheit - Vorlage: VGR/021/2016/BV
- TOP 29: Personalangelegenheit - Vorlage: VGR/022/2016/BV
- TOP 30: Personalangelegenheit - Vorlage: VGR/023/2016/BV
- TOP 31: Mitteilung des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 32: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- Öffentlicher Teil:**
- TOP 33: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- TOP 34: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 08.03.2016

i.V. Jacobs  
M. Weiß  
Verbandsgemeindebürgermeister

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)